

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2234

vom

2. Juli 1974

Gemeinde Ziefen, Bau- und Strassenlinienpläne "Obere Rebgasse, Rebackerweg, Sevogelweg" und "Untere Reb- gasse"; Änderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ziefen hat am 5. Oktober 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Obere Reb-
gasse, Rebackerweg, Sevogelweg" und am 17. Dezember 1973 dem Bau-
und Strassenlinienplan "Untere Reb-
gasse" zugestimmt. Gleich-
zeitig wurden jeweils die erforderlichen Änderungen des
Strassennetz- und des Zonenplanes beschlossen. Sie sind in je
einem Mutationsplan zum Strassennetzplan und zum Zonenplan zu-
sammengefasst worden.

B. Die öffentliche Auflage des Bau- und Strassenlinien-
planes "Obere Reb-
gasse, Rebackerweg, Sevogelweg" und der dazu-
gehörigen Mutation zum Zonenplan fand vom 1. bis 30. November
1973 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 43
vom 25. Oktober 1973 und im Gemeindeanzeiger Nr. 10 vom 24.
Oktober 1973 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer
wurden mit eingeschriebenem Brief vom 20. Oktober 1973 (Post-
quittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

3.

Im folgenden Verständigungsverfahren war keine Einigung
möglich.

C. Die öffentliche Auflage des Bau- und Strassenlinien-
planes "Untere Reb-
gasse" und der dazugehörigen Mutation zum
Zonenplan fand vom 1. Februar bis 2. März 1974 statt. Sie
wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 31. Januar 1974 und im Gemeinde-
anzeiger Nr. 1 vom 26. Januar 1974 publiziert. Auswärtige
Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Es haben Ein-
sprache erhoben:

1.

2.

3.

Im anschliessenden Verfahren kam keine Einigung zustande.

D. Mit Schreiben vom 26. Januar resp. 25. April 1974 unterbreitet der Gemeinderat Ziefen die Beschlüsse und die unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 13, 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Zonen- und Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BCE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen und Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

V.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Realisierung des Strassenbaues geben diese Pläne hingegen keine Auskunft. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen, wenn sie aktuell sind, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute

kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

VI.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind weder die Bau- und Strassenlinienpläne noch die Änderungen des Zonen- und des Strassen-netzplanes zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprachen

Vorerst muss an die eingeschränkte regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis erinnert werden. In diesem Sinne ist festzustellen:

In mehreren Einsprachen erscheinen folgende Begründungen:

- Die vorgesehene Breite von 4,8 m resp. 5,5 m sei zu gross.
- Die Abrundungsradien von 9,5 m resp. 10 m bei den Einmündungen des Rebackerweges in die Lupsingerstrasse und der unteren Rebasse in die Hauptstrasse seien zu gross.
- Ein Ausbau gemäss vorliegendem Plan ziehe unverhältnismässige Landabtretungen und Wertverminderungen nach sich.

Die Breite ist vom Typ der Strasse abhängig. Sämtliche im Plan erfassten Strassen sind sogenannte Wohnstrassen. Für diesen Strassentyp hat die [REDACTED]

[REDACTED] im Jahre 1963 das Normblatt SNV 40 243 herausgegeben. Obwohl den VSS-Normen für unsere Gemeinden keine Verbindlichkeit zukommt, ist das erwähnte Normblatt von der Baudirektion sämtlichen Gemeinderäten unseres Kantons zugestellt worden, mit der Empfehlung, die darin enthaltenen Werte zu berücksichtigen. Diese Richtlinien finden nicht nur in unserem Kanton, sondern in der ganzen Schweiz grosse Beachtung. Sie stellen deshalb bei

Streitfällen einen wertvollen Vergleichsmassstab dar. Für Wohnstrassen beträgt nach dem erwähnten Normblatt die minimale Fahrbahnbreite 6,0 m. In Zonen lockerer Bebauung kann sie auf 5,5 m herabgesetzt werden, sofern die Totallänge der Strasse 300 m nicht überschreitet, auf 5,0 m, sofern sie nicht länger als 100 m ist. Die vorgesehenen Ausbaubreiten von 4,8 m resp. 5,5 m sind somit als minimal notwendig zu bezeichnen.

Auch die Abrundungsradien von 9,5 m resp. 10 m sind aufgrund der Angaben im Normblatt SNV 40 243 vertretbar.

Wie schon unter Ziffer V der Erwägungen angeführt wurde, kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

Weitere, von einzelnen Einsprechern angeführte Begründungen:

Auf den Einwand von [REDACTED] schon am 7. Juli 1947 seien Bau- und Strassenlinien festgelegt worden, kann nicht eingetreten werden. Der damals von der Gemeinde beschlossene Plan betraf nämlich das Gebiet "Steinenbühl", nicht das Gebiet "Rebgasse, Rebacker, Sevogelweg".

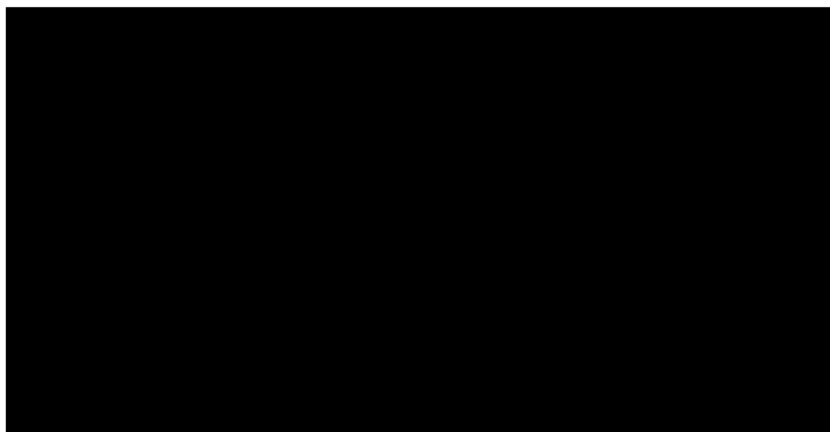
[REDACTED] begründet seine Einsprache u.a. mit dem Verlust seines zur Scheune gehörenden Umschlageplatzes. Der beträchtliche Eingriff im Bereich der Parzelle [REDACTED] ist in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (heutige Verengung des Querschnitts, nahe zusammenstehende Häuser Hauptstrasse [REDACTED] und [REDACTED] Lage der Parzelle [REDACTED] auf der Kurveninnenseite) leider nicht zu umgehen. Von einer unverhältnismässigen Beanspruchung kann aber auch in diesem Fall nicht gesprochen werden, insbesondere da der Querschnitt von 6 m (gemäss Strassennetzplan) auf 5,5 m reduziert wurde.

Im weiteren verlangen die [REDACTED] eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 - 25 km/Std. und die Aufstellung eines Gefahrensignals 123 "Kinder". Für diese Begehren ist in erster Linie die Gemeinde zuständig.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die Einsprachen nicht gutgeheissen werden können.

- ://: 1. Die Einsprachen werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen vom 5. Oktober resp. 17. Dezember 1973 betreffend
- den Bau- und Strassenlinienplan "Obere Reb-
gasse, Rebackerweg, Sevogelweg",
 - den Bau- und Strassenlinienplan "Untere Reb-
gasse",
 - die dazugehörigen Mutationen zum Strassennetz-
und zum Zonenplan
- genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 73/eBS/1/0 (Obere Reb-
gasse, Rebackerweg, Sevogel-
weg), 73/eBS/2/0 (Untere Reb-
gasse), 73/SP/0/2
(Mutation zum Strassennetzplan) und 73/ZP/1/4
(Mutation zum Zonenplan) vorgesehen Pläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind ge-
stützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im
Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an



(alle eingeschrieben)

Gemeinderat Ziefen (3)

Ingenieurbüro Itin & Kipfer, Schwierweg
12, Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Regionalplanungsstelle

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (12)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-7